



STEUERRECHT IM FOCUS

Ausgabe 1 März 2026

Herzlich willkommen

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter mit gesetzlichen Anpassungen, neuen Verwaltungsanweisungen und fortlaufenden Reformvorhaben. Über neue Entscheidungen informieren wir Sie fortlaufend auf unserer Internetseite sowie gebündelt in unserem monatlich erscheinenden Newsletter. Im vorliegenden Mandantenbrief greifen wir wieder ausgewählte Themen auf und stellen diese für Sie besonders praxisnah und vertieft dar. Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Ihr Anwey Team

INHALT

Bilanzsteuerrecht

3

Vervielfältiger für Bewertungsstichtage
ab 01.01.2026
Tim Waldert, Wirtschaftsprüfer

Einkommensteuer

4

Einkünfteerzielungsabsicht bei der
Vermietung von Ferienwohnungen
Gunhild Schwarberg, Steuerberaterin

Stellplatzkosten bei doppelter Haushalts-
führung neben Aufwendungen für
Mietwohnung als Werbungskosten absetzbar
Gunhild Schwarberg, Steuerberaterin

Verfassungsmäßigkeit des Kriteriums der
Haushaltszugehörigkeit beim Sonderaus-
gabenabzug für Kinderbetreuungskosten
Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin

Steuerfalle Wahlrecht zur Einmalauszahlung
in der betrieblichen Altersvorsorge
Manfred Kröger, Steuerberater

Der Neustart der privaten Altersvorsorge:
Das Altersvorsorgereformgesetz im Fokus
Manfred Kröger, Steuerberater

Auszahlung einer Kapitalleistung aus
der betrieblichen Altersversorgung
Tim Waldert, Wirtschaftsprüfer

Erbschaft-/Schenkungssteuer **10**

Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung für den Verzicht auf naheheliche Ansprüche
Yvonne Gausemeier, Steuerberaterin

Steuerliche Auswirkungen eines entgeltlichen Verzichts auf den Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück
Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Festsetzungsfrist bei der Erbschaftsteuer
Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Umsatzsteuer **13**

Gesetzgeber normiert den Vorrang des Flächenschlüssels bei der Aufteilung von Vorsteuern
Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin

Vereine **14**

Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht
Birgit Meier-Anwey, Steuerberaterin

Vervielfältiger für Bewertungstichtage ab 01.01.2026

Tim Waldert
Wirtschaftsprüfer

Das BMF hat am 22.07.2025 gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen für Bewertungstichtage ab 1. Januar 2026 bekanntgegeben.

Diese wurden nach der Sterbetafel 2022/2024 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 % errechnet. Der Vervielfältiger der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Vervielfältiger für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Diese Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts sind für Bewertungstichtage ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen

Gunhild Schwarberg
Steuerberaterin

Auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist für die steuerliche Anerkennung das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht entscheidend. Liegt diese nicht vor, können steuerliche Verluste nicht geltend gemacht werden. Die Feststellungslast für das Vorhandensein der Einkünfteerzielungsabsicht obliegt dem Steuerpflichtigen, der im Zweifel anhand einer Prognoserechnung nachzuweisen hat, dass für einen Zeitraum von 30 Jahren die Einnahmen die Ausgaben übersteigen und sich folglich ein Totalüberschuss ergibt. Bei Vorliegen eines Dauermietverhältnisses gilt dabei die Annahme, dass in aller Regel von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist.

Für die spezielle Thematik der Vermietung von Ferienwohnungen hat der BFH in einem aktuellen Urteil vom 12.08.2025 entschieden, dass bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen ist, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht unerheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschreitet. Um den Einfluss temporärer Faktoren möglichst gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligten streiten sich in den beiden Streitjahren 2017 und 2018 um das Vorliegen der Überschusserzielungsabsicht bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten Ferienwohnung. Die Klägerin

vermietete seit 2008 eine Ferienwohnung. In den Jahren 2012 – 2015 nahm sie eine Dauervermietung vor. Im Anschluss an eine umfangreiche Renovierung im Jahr 2016 überließ sie die Wohnung an wechselnde Feriengäste. Die Klägerin erzielte durchweg Werbungskostenüberschüsse. Im Jahr 2017 war die Wohnung an 72 Tagen, im Jahr 2018 an 44 Tagen vermietet. Die ortsüblichen Vermietungszeiten in der Tourismusregion beliefen sich im Jahr 2017 auf 108 Tage und im Jahr 2018 auf 87 Tage.

Das Finanzamt erkannte für das Jahr 2016 den geltend gemachten Werbungskostenüberschuss an, in den Jahren 2017 und 2018 wurden die geltend gemachten Werbungskostenüberschüsse zunächst nur vorläufig berücksichtigt. Das Finanzgericht wies die im Anschluss erhobene Klage zurück und begründete dies damit, dass die ortsübliche Vermietungszeit in den beiden Streitjahren um mehr als 25 % unterschritten sei. Ein positives Ergebnis sei auf der Grundlage der seit 2016 entstandenen negativen Ergebnisse nicht mehr zu erreichen.

Die Klägerin führte in der Revision an, dass auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen längeren Zeitraum abzustellen sei, was das Finanzgericht versäumt habe. Auch sei der später tatsächlich durchgeführte Verkauf der Wohnung nicht in Betracht gezogen worden.

Der BFH folgt in seiner Entscheidung der Argumentation der Klägerin, hebt das vorherige Urteil des Finanzgerichts auf und verweist das Verfahren an das Finanzgericht zurück.

Fazit:

Ungeklärt war bislang, auf welchen Zeitraum für die Ermittlung der Über- oder Unterschreitung der ortsüblichen Vermietungszeit abzustellen ist. Diesbezüglich hat der BFH mit seinem Urteil Klarheit geschaffen, indem er einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren fordert.

Stellplatzkosten bei doppelter Haushaltsführung neben Aufwendungen für Mietwohnung als Werbungskosten absetzbar

Gunhild Schwarberg
Steuerberaterin

Mit Urteil vom 20.11.2025 (Az. VI R 4/23) hat der BFH entschieden, dass Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes nicht zu den Unterkunftskosten gehören, die nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG nur mit höchstens 1.000,00 € im Monat angesetzt werden können. Sie sind, soweit notwendig, als Werbungskosten wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abziehbar.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist verheiratet und wurde für das Streitjahr (2020) einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Seit Oktober 2019 ist er Gebietsverkaufsleiter eines Großhandelsunternehmens und erzielt aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Ihm stehen ein Büro in seinem Tätigkeitsbereich in A sowie ein vom Arbeitgeber überlassener Pkw zur Verfügung. Seit August 2019 unterhält er neben seiner Hauptwohnung in B eine angemietete Zweitwohnung in A. Gleichzeitig mit dem Wohnungsmietvertrag schloss der Kläger einen Garagen-/Stellplatz-Mietvertrag für einen Stellplatz in der zum Objekt gehörenden Tiefgarage mit einer monatlichen Stellplatzmiete von 170 € ab. Für das Streitjahr machte er in seiner Einkommensteuererklärung die jährlichen Stellplatzkosten in Höhe von 2.040 € als Werbungskosten neben den übrigen Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug der Stellplatzkosten mit der Begründung, der Höchstbetrag der Unterkunftskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG in Höhe von jährlich 12.000,00 € sei bereits ausgeschöpft.

Der BFH lässt in seiner Entscheidung den Abzug der Stellplatzkosten als Werbungskosten neben den Unterkunftskosten zu. In seiner Begründung hierzu führt er aus, dass im zu entscheidenden Fall unstreitig eine

beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliege. Die damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Mehraufwendungen sind demzufolge als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit absetzbar. An der beruflichen Veranlassung sowie an der Notwendigkeit der Aufwendungen bestanden keine Zweifel. Auch die Höhe der Aufwendungen wurde aufgrund der angespannten Parkplatzsituation vor Ort zwar als hoch, aber noch ortsüblich beurteilt.

In den Stellplatzkosten sind jedoch keine Unterkunftskosten zu sehen. Diese umfassen nur Kosten, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft nutzen zu können. Hierzu zählen die Bruttokaltmiete, die Betriebskosten einschließlich Stromkosten sowie die Zweitwohnungssteuer. Dagegen gehören Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände auch nach bisheriger Rechtsprechung nicht zu den Kosten für die Unterkunft. Nach diesen Maßstäben sind ebenfalls Garagen- und Stellplatzkosten neben den Unterkunftskosten ohne die in § 9 EStG vorgesehene betragsmäßige Beschränkung zum Abzug zuzulassen. Für diese Einordnung spricht schon der Gesetzeswortlaut, denn die Stellplatzkosten fallen unabhängig vom Gebrauch der Unterkunft an. Auch Gesetzeszweck und Gesetzesbegründung geben hier keine gegenteiligen Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.

Verfassungsmäßigkeit des Kriteriums der Haushaltszugehörigkeit beim Sonder- ausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten

Anne-Christin Rösenberg
Steuerberaterin

Gem. Urteil des Bundesfinanzhofs v. 27.11.2025 – III R 8/23; ist § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG insofern verfassungsgemäß als der Sonderausgabenabzug die Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzt (vgl. bereits BFH, Urteil v. 11.05.2023 – III R 9/22, BStBl II 2023, 861). Dies gilt auch, soweit die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, nicht mehr durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgedeckt sind.

Sachverhalt: Der Kläger ist Vater einer im Jahr 2015 geborenen Tochter. Das Kindergeld bezog die Mutter, mit der der Kläger nicht verheiratet war. Die Eltern waren gemeinsam sorgeberechtigt und lebten seit Mai 2017 getrennt. Im Streitjahr bestand eine alleinige Haushaltszugehörigkeit der Tochter bei der Mutter.

Der Kläger leistete rund 20.000 € an Zahlungen für die Tochter (Kita-Beiträge sowie Barunterhalt). Das Finanzamt lehnte einen Abzug der Kinderbetreuungskosten wegen der fehlenden Haushaltszugehörigkeit der Tochter ab. Die hiergegen gerichtete Klage, mit der der Kläger die Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG rügte, hatte keinen Erfolg (FG Köln, Urteil v. 19.01.2023 – 15 K 268/21). Nach Auffassung der Richter ist die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes als geeignetes Typisierungsmerkmal anzusehen (FG Köln, Urteil v. 19.01.2023 – 15 K 268/21, s. hierzu *Steuern mobil* 10/2023).

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind u. a. 80 % (im Streitjahr 2018: 2/3) der Aufwendungen, höchstens 4.800 € je Kind (im Streitjahr 2018: 4.000 €), für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne

des § 32 Absatz 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Auch nach nochmaliger Überprüfung ist der Senat nicht von der Verfassungswidrigkeit des Kriteriums der Haushaltszugehörigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG 2018 überzeugt.

Die vom Kläger im Streitjahr getragenen Kinderbetreuungskosten liegen deutlich über dem Freibetrag i. H. v. 1.320 € und stand dem Kläger neben dem einfachen Kinderfreibetrag von 2.394 € zu. Die Summe der kindbezogenen Freibeträge des Klägers betrug demnach 3.714 €. Die vom Kläger im Streitjahr an die beiden Kitas überwiesenen Beiträge beliefen sich demgegenüber auf rund 8.000 €.

Die Notwendigkeit einer externen Kinderbetreuung besteht in erster Linie bei dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt und der durch die Kinderbetreuung die Möglichkeit bekommt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Eine doppelte Haushaltszugehörigkeit eines Kindes bei beiden Elternteilen ist rechtlich zwar nicht ausgeschlossen (vgl. die BFH-Entscheidungen v. 10.12.2004 – III B 162/03, BFH/NV 2005, 672, und v. 18.04.2013 – V R 41/11, BFHE 241, 264, BStBl II 2014, 34), dürfte in vielen Fällen jedoch nicht vorliegen oder jedenfalls nicht einfach nachzuweisen sein.

Es ist möglich, dass sich beide Eltern im Interesse des Kindeswohls in starkem Maße um die gemeinsame Betreuung ihres Kindes kümmern. Aus der Sicht des Gesetzgebers kann man zumindest darüber nachdenken, ob dem Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der Sonderausgabenabzug „subsidiär“ gewährt werden kann, soweit der Sonderausgabenabzug des Elternteils mit Haushaltszugehörigkeit mangels abzugsfähiger Betreuungsaufwendungen ausscheidet.

Steuerfalle Wahlrecht zur Einmalzahlung in der betrieblichen Altersvorsorge

Manfred Kröger
Steuerberater

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine tragende (dritte) Säule der Altersvorsorge in Deutschland. Zum Ende der aktiven Erwerbsphase stehen viele Arbeitnehmer vor der Entscheidung: Lebenslange monatliche Rente oder eine einmalige Kapitalauszahlung? Während die Rentenzahlung zu einem stetigen Einkommensfluss führt, löst die Einmalzahlung oft eine immense Steuerlast im Jahr des Zuflusses aus. Um diese Progression abzumildern, wird häufig die Tarifiermäßigung nach der sogenannten Fünftelregelung (§ 34 EStG) begehrt. Doch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30. Oktober 2025 (X R 25/23) setzt hier enge Grenzen, die in der Beratungspraxis 2026 dringend beachtet werden müssen.

Die Fünftelregelung dient dazu, die Auswirkungen der progressiven Einkommensteuer bei außerordentlichen Einkünften zu glätten. Mathematisch wird so getan, als würde der Steuerpflichtige den Betrag über fünf Jahre verteilt erhalten.

Voraussetzung für diese Begünstigung ist jedoch eine „Zusammenballung von Einkünften“. Diese liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die Zahlung über das hinausgeht, was der Steuerpflichtige bei normalem Verlauf der Dinge erhalten hätte, und wenn diese Häufung von Einkünften nicht willkürlich herbeigeführt wurde.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger bei Eintritt in den Ruhestand von seinem vertraglich vereinbarten Wahlrecht Gebrauch gemacht und sich das Kapitalguthaben seiner bAV in einer Summe auszahlen lassen. Das Finanzamt versagte die Fünftelregelung – eine Sichtweise, die der BFH nun höchstrichterlich bestätigt hat.

Der Kern der Entscheidung: Beruht die Einmalzahlung lediglich auf der Ausübung eines freien Wahlrechts des Steuerpflichtigen, fehlt es an der für § 34 EStG erforderlichen atypischen Zusammenballung. Der BFH argumentiert, dass der Steuerpflichtige die Steuerlast durch seine Entscheidung selbst gesteuert habe. Eine Begünstigung durch den Staat sei jedoch nur dort gerechtfertigt, wo die Zusammenballung „erzungen“ oder durch den Versorgungsvertrag als einzig mögliche Leistungsform festgeschrieben ist.

Während die Finanzrechtsprechung in der Vergangenheit die Ausübung vertraglicher Wahlrechte oft unbeanstandet ließ, markiert die aktuelle Entscheidung des BFH eine restriktive Wende hin zu einer engen Auslegung des Merkmals der Außerordentlichkeit.

Diese Rechtsprechung ist für Steuerpflichtige im Jahr 2026 hochgradig riskant. Viele Standardverträge der betrieblichen Altersvorsorge (insbesondere in der Direktzusage oder bei Unterstützungskassen) sehen standardmäßig ein Wahlrecht vor. Wer dieses nun unbedacht ausübt, zahlt aufgrund der Progression unter Umständen einen effektiven Steuersatz, der die Vorteile der jahrelangen Entgeltumwandlung fast vollständig aufzehrt.

Juristisch ist die Entscheidung konsequent, da sie die Fünftelregelung als Ausnahmenvorschrift eng auslegt. Dennoch entsteht eine steuerliche Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen, bei denen der Vertrag von vornherein nur eine Kapitalauszahlung vorsieht. In diesen Fällen wird die Tarifiermäßigung weiterhin gewährt, da der Steuerpflichtige keine andere Wahl hatte.

Das BFH-Urteil stellt klar: Steuergestaltung bei der Altersvorsorge muss bereits Jahre vor dem Renteneintritt beginnen. Für die Praxis bedeutet dies, dass Versorgungszusagen dahingehend geprüft werden sollten, ob eine Einmalzahlung bereits im ursprünglichen Vertrag als primäre oder einzige Leistungsart verankert werden kann, um die Fünftelregelung zu sichern.

Für alle anderen gilt: Das Wahlrecht zur Kapitalisierung sollte nur nach einer detaillierten Vergleichsrechnung ausgeübt werden. Die Hoffnung, die Steuerlast durch § 34 EStG zu mildern, hat der BFH für Fälle von Wahlrechten eine Absage erteilt.

Der Neustart der privaten Altersvorsorge: Das Altersvorsorge-reformgesetz im Fokus

Manfred Kröger
Steuerberater

Nach jahrelangen Debatten über das Scheitern der Riester-Rente hat die Bundesregierung mit dem Entwurf des Altersvorsorgereformgesetzes (pAV-Reformgesetz) eine grundlegende Neuausrichtung der geförderten privaten Vorsorge eingeleitet. Während das Gesetz aktuell das parlamentarische Verfahren durchläuft, ist der Startschuss für die neue Produktwelt bereits für den 1. Januar 2027 geplant.

Kernstück der Reform ist das neue zertifizierte Altersvorsorgedepot. Die entscheidende Neuerung liegt im Wegfall der bisher zwingenden Beitragsgarantie. Während Riester-Produkte durch die 100-Prozent-Garantie kaum Spielraum für renditestarke Anlagen boten, ermöglicht das neue Depot eine reine Anlage in Aktien-ETFs oder Investmentfonds. Alternativ bleiben Garantieprodukte mit einer Absicherung von 80 % oder 100 % der Beiträge weiterhin zertifizierbar, um sicherheitsorientierten Sparern Rechnung zu tragen.

Die bisherige starre Grundzulage wird durch eine proportionale Förderung ersetzt. Je investiertem Euro zahlt der Staat künftig 30 Cent dazu (bis zu einem Eigenbeitrag von 1.200 €). Für weitere Beiträge bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 1.800 € werden 20 Cent pro Euro gewährt. Die maximale Grundzulage beläuft sich somit auf 480 € pro Jahr. Ergänzt wird dies durch eine Kinderzulage von 300 € pro Kind und einen einmaligen Berufseinsteigerbonus von 500 €.

Die Systematik der nachgelagerten Besteuerung bleibt erhalten. Die Beiträge können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG geltend gemacht werden. Wie bisher erfolgt eine automatische Günstigerprüfung: Das Finanzamt prüft, ob der steuerliche Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug höher ist als der Anspruch auf Zulagen. Nur die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung wird effektiv verrechnet. In der Auszahlungsphase unterliegen die Leistungen dann der vollen Einkom-

mensteuer, wobei die Reform durch die Einführung von Auszahlungsplänen bis zum 85. Lebensjahr (statt lebenslanger Verrentung) deutlich mehr Flexibilität bei der Liquiditätsplanung im Alter schafft.

Trotz des Versprechens, die Vorsorge zu entbürokratisieren, bleibt das System komplex. Kritiker und der Bundesrat monieren, dass der geplante Kostendeckel von 1,5 % für die sogenannten „Standardprodukte“ deutlich über den üblichen Kosten für marktgängige ETFs liegt. Es besteht die Sorge, dass erneut die Kosten die Renditevorteile der Kapitalmarktanlage schmälern. Zudem führt die Koexistenz von alten Riester-Verträgen und neuen Depots zu einem erheblichen Beratungsbedarf, da ein Wechsel („Hineinoptieren“) in das neue System zwar möglich, aber individuell auf seine Wirtschaftlichkeit geprüft werden muss.

Ein wesentlicher Kritikpunkt von Verbraucherschützern betrifft die Freiwilligkeit. Im Gegensatz zu erfolgreichen Modellen im Ausland (z. B. Schweden oder UK) hat sich die Bundesregierung gegen ein Opt-out-Modell (automatische Einbeziehung der Arbeitnehmer mit Widerspruchsmöglichkeit) entschieden. Experten befürchten, dass ohne diesen psychologischen Anstoß die Beteiligungsquote – insbesondere in unteren Einkommensschichten – gering bleiben wird.

Ein weiterer Kritikpunkt ist das Festhalten an der steuerlichen Günstigerprüfung. Anstatt ein einfaches, transparentes Fördermodell zu schaffen, bleibt es beim dualen System aus Zulagen und Sonderausgabenabzug (§10a EStG). Für den Sparer ist die tatsächliche Förderhöhe im Voraus kaum kalkulierbar, da sie erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung final ermittelt wird. Diese bürokratische Hürde verhindert, dass die Förderung direkt als motivierender Faktor am Depotwert wahrgenommen wird, und bindet unnötig Ressourcen in der steuerlichen Abwicklung. Durch die nachgelagerte Besteuerung unterliegt im Alter die gesamte Auszahlung dem persönlichen Einkommensteuersatz. Was bei renditearmen Versicherungsprodukten weniger ins Gewicht fiel, wird beim neuen Depotmodell zum Problem: Da hier explizit hohe Marktrenditen (z. B. durch ETFs) angestrebt werden, besteuert der Staat am Ende nicht nur die Beiträge, sondern auch sämtliche Wertzuwächse voll mit.

Das pAV-Reformgesetz ist zwar ein richtiger Schritt in Richtung Kapitalmarkt, birgt aber durch die weiterhin bestehende Komplexität Kritikpunkte. Man fragt sich zudem, warum der deutsche Staat es nicht schafft, in Nachbarländer schon lange erfolgreiche Systeme (z. B. Schweden) in Deutschland umzusetzen.

Auszahlung einer Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung

Tim Waldert
Wirtschaftsprüfer

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30.10.2025 (X R 25/23) unterliegen einmalige Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) infolge eines frei ausgeübten Kapitalwahlrechts nicht der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 1, 2 Nr. 4 EStG.

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Arbeitnehmerin, die 2005 Teile ihres Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung nach dem BetrAVG umwandelte. Die Versicherung sah nach 14-jähriger Beitragszahlung entweder eine lebenslange monatliche Rente oder – auf Antrag – eine einmalige Kapitalabfindung vor. Im Streitjahr 2019 entschied sich die Klägerin für die Kapitalauszahlung und erhielt rund 44.500 €. Das Finanzamt behandelte diesen Betrag als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die Klägerin verlangte dagegen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 EStG, da es sich ihrer Ansicht nach um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit mit entsprechender Zusammenballung der Einkünfte handele. Das FG Münster wies die Klage ab; die hiergegen gerichtete Revision blieb erfolglos.

Der BFH bestätigt, dass zwar die in § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG ausdrücklich genannten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Allerdings ist nach ständiger Rechtsprechung zusätzlich das Merkmal der „Außerordentlichkeit“ der Einkünfte erforderlich. Dieses ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 34 Abs. 1 EStG sowie dem Einleitungssatz des Abs. 2, in denen ausdrücklich von „außerordentlichen Einkünften“ die Rede ist. Die Formulierung „kommen nur in Betracht“ verdeutlicht, dass die Aufzählung der Fallgruppen in § 34 Abs. 2 EStG allein nicht ausreicht. Die Einkünfte müssen darüber hinaus das übergeordnete Merkmal der Außerordentlichkeit erfüllen; andernfalls bliebe dieses gesetzliche Kriterium ohne Funktion.

Das Erfordernis der Außerordentlichkeit dient zugleich als Korrektiv zur weit gefassten Fallgruppe „Vergütungen

für mehrjährige Tätigkeiten“ in § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Eine bloße Progressionswirkung – also die steuerliche Mehrbelastung durch die Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr – reicht dafür nicht aus. Sie ist lediglich ein notwendiger, aber nicht hinreichender Gesichtspunkt unter mehreren.

Im entschiedenen Fall sieht der BFH die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kapitalzahlung nicht als erfüllt an. Die Kapitalleistung tritt an die Stelle eigentlich laufender Rentenzahlungen aus einer bAV. Weder gesetzliche Sonderregelungen noch frühere BFH-Entscheidungen, statistische Nachweise einer Atypik, systematische Überlegungen oder Fördergesichtspunkte tragen eine solche Begünstigung. Maßgeblich ist, dass Kapitalabfindungen aus Verträgen der bAV nicht ungewöhnlich sind und daher gerade nicht als atypisch gelten. Die frühere Rechtsprechung knüpfte an ein vorhandenes Kapitalwahlrecht an; nun fordert der BFH zusätzlich eine tatsächliche Atypik der Zusammenballung im betreffenden Lebens- und Wirtschaftsbereich.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die steuerliche Vorförderung: Beiträge zur bAV sind in der Ansparphase nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Vor diesem Hintergrund hält es der BFH für gerechtfertigt, die spätere Kapitalauszahlung nicht zusätzlich über § 34 EStG zu privilegieren. Der Progressionsnachteil im Auszahlungszeitpunkt wird durch einen Zinsvorteil in der steuerfreien Ansparphase kompensiert.

Demgegenüber bleibt es bei der abweichenden BFH-Rechtsprechung zu abgefundenem Arbeitslohn: Hier wird die ermäßigte Besteuerung – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – bereits anhand der Progressionswirkung begründet. Zur Rechtfertigung verweist der BFH darauf, dass Arbeitnehmer beim Arbeitslohn typischerweise eine geringere wirtschaftliche Dispositionsfreiheit haben als bei privaten Altersvorsorgeentscheidungen.

Die Sonderregelung zur ermäßigten Besteuerung bei Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG) war im Streitfall nicht einschlägig, da der maßgebliche Rentenbetrag 2019 über der Kleinbetragsgrenze von 31,15 € lag. Ob diese Sondervorschrift sachlich gerechtfertigt ist, lässt der BFH ausdrücklich offen.

Fazit: Einmalige Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, die auf einem freien Kapitalwahlrecht beruhen, sind nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung keine außerordentlichen Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG und unterliegen daher nicht der Tarifiermäßigung. Entscheidend sind neben der formalen Erfüllung der Tatbestandsmerkmale insbesondere das zusätzliche Merkmal der Außerordentlichkeit und das Fehlen einer atypischen Zusammenballung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche

Yvonne Gausemeier
Steuerberaterin

Erhält ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück, ist dies als freigebige Zuwendung zu beurteilen. Der Verzicht stellt keine die Bereicherung mindernde Gegenleistung dar.

Folgender Sachverhalt lag dem BFH-Urteil vom 9. April 2025 (AZ II R 48/21) zu Grunde:

Der Kläger schloss mit seiner späteren Ehefrau vor der Eheschließung einen notariell beurkundeten Ehevertrag. Darin wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart, aber für den Fall der Beendigung der Ehe außer dem des Versterbens des Klägers wieder ausgeschlossen. Für diesen Fall wurde der Zugewinnausgleich der Höhe nach begrenzt. Ein Versorgungsausgleich wurde ausgeschlossen. Auf nachehelichen Unterhalt wurde wechselseitig verzichtet, ebenso auf etwaige Ansprüche auf eine Hausratssteilung.

Der Kläger verpflichtete sich in dem Vertrag, seiner Ehefrau für die Vereinbarungen zum Güterstand 1 Mio. €, für den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt 4,5 Mio. € und für die Hausratssteilung 500.000 € zu zahlen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung verpflichtete sich der Kläger, binnen zwölf Monaten nach Eheschließung ein näher bestimmtes Hausgrundstück zu übertragen, dessen Wert die künftigen Eheleute übereinstimmend mit mindestens 6 Mio. € bezifferten. Für den Fall der Festsetzung von Schenkungsteuer übernahm der Kläger die Zahlung der Steuer. Nach der Eheschließung übertrug der Kläger in Erfüllung der Verpflichtung aus dem Ehevertrag das Hausgrundstück auf seine Ehefrau.

Das zuständige Finanzamt setzte für die Übertragung des Wohngrundstücks Schenkungsteuer in Höhe von 832.000 € fest.

Im folgenden Einspruchs- und Klageverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg.

Nach der Auffassung des Klägers handelte es sich bei der Grundstücksübertragung nicht um eine Schenkung. Die Übertragung sollte eine Gegenleistung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche und um einen Ausgleich des Anspruchs auf Altersvorsorgeunterhalt darstellen. Bei der zu erwartenden und in der Folgezeit tatsächlich eingetretenen Wertsteigerung seines Vermögens wären die im Fall einer Scheidung bestehenden Ansprüche der Ehefrau um ein Vielfaches höher gewesen als der Wert des Hausgrundstücks. Demnach wurde das Grundstück nicht unentgeltlich übertragen, da der Kläger zutreffend davon ausgegangen ist, für die Übertragung des Grundstücks eine gleichwertige Gegenleistung in Gestalt des Verzichts auf die konkret bestimmten nachehelichen Ansprüche zu erhalten.

Dem widersprach im Revisionsverfahren der BFH.

Bei der Übertragung des Grundstücks auf seine Ehefrau handelt es sich um eine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 ErbStG. Der Unentgeltlichkeit steht nicht entgegen, dass die Ehefrau vor der Eheschließung den Verzicht auf ihre nachehelichen Ansprüche erklärt hat.

Der Verzicht der zukünftigen Ehefrau auf einen möglicherweise zukünftig entstehenden Zugewinnausgleichsanspruch vor Eingehung der Ehe stellt keine Gegenleistung im schenkungsteuerrechtlichen Sinne dar. Grund hierfür ist, dass die Zugewinnausgleichsforderung erst entsteht, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (§ 1363 Abs. 2 Satz 2, § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dasselbe gilt für den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB) und den Anspruch auf Aufteilung des Hausrats. Insbesondere löste der Umstand, dass die zukünftige Ehefrau auf einen etwaigen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt teilweise verzichtet hat, keinen gesetzlichen Zahlungsanspruch aus.

Der Verzicht auf den möglicherweise künftig entstehenden Zugewinnausgleich gegen eine Pauschalabfindung erfüllt zudem die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ErbStG. Nach dieser Vorschrift werden Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt. Vor Beginn der Ehe ist ungewiss, ob und wann die Ehe wieder geschieden oder die Zugewinnngemeinschaft aus anderen Gründen beendet wird. Bis zur Entstehung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich

können sich zudem noch gravierende Veränderungen ergeben. Die Zugewinnausgleichsforderung kann in der Person des Zuwendungsempfängers entweder überhaupt nicht oder nicht in der im Zeitpunkt der Zuwendung erwarteten Höhe entstehen oder der Zuwendungsempfänger umgekehrt sogar selbst Schuldner einer Zugewinnausgleichsforderung werden. Dasselbe gilt für einen etwaigen Unterhaltsanspruch. Er setzt Bedürftigkeit voraus (§ 1577 BGB) und hängt von zahlreichen weiteren Umständen ab (§ 1578 BGB). Zudem kann er durch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1581 BGB) und die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsbedürftiger (§ 1582 BGB) begrenzt werden. Aufgrund dieser Umstände ist es nicht möglich, die Höhe eines etwaigen nachehelichen Unterhaltsanspruchs bereits zu Ehebeginn hinreichend genau zu bestimmen und so den Wert des teilweisen Verzichts auf diesen Unterhaltsanspruch auf diesen Zeitpunkt zu ermitteln.

Demnach ist das Finanzgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Tatbestand einer freigiebigen Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erfüllt ist. Die Ehefrau des Klägers hat ein werthaltiges Grundstück ohne anrechenbare Gegenleistung erhalten. Sie ist auf Kosten des Klägers bereichert worden. Beim Kläger ist im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstücks eine entsprechende Vermögensminderung eingetreten. Er ist zwar im Gegenzug bereits vor der Eheschließung von künftigen (möglicherweise) bei einer Scheidung entstehenden Ansprüchen in Bezug auf den Zugewinnausgleich, Unterhalt und Hausratsaufteilung seiner Ehefrau freigestellt worden. Der Wert dieser Ansprüche kann jedoch nach § 7 Abs. 3 ErbStG nicht in Geld veranschlagt werden, da deren zukünftige Entstehung dem Grund und der Höhe nach zum Zeitpunkt des Verzichts der zukünftigen Ehefrau ungewiss war.

Steuerliche Auswirkungen eines entgeltlichen Verzichts auf den Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Bei der vorweggenommenen Erbfolge wird häufig ein Grundstück auf die nächste Generation übertragen, wobei sich der Schenker einen Nießbrauch vorbehält. Dieser sogenannte Nießbrauchsvorbehalt sichert dem Übergeber weiterhin die Nutzung und insbesondere die Mieteinnahmen aus dem Objekt. Zivilrechtlich wird der Beschenkte zwar Eigentümer, wirtschaftlich fließen ihm jedoch zunächst keine Erträge zu.

Steuerlich hat dies erhebliche Bedeutung: Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden weiterhin dem Nießbraucher zugerechnet. Zugleich mindert der kapitalisierte Wert des vorbehaltenen Nießbrauchs die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage, wodurch sich die Steuerlast des Beschenkten reduziert. Der Nießbrauchsvorbehalt ist damit ein zentrales Instrument zur steueroptimierten Vermögensübertragung.

Kommt es später zu einem entgeltlichen Verzicht auf den Nießbrauch, etwa gegen Zahlung einer Abfindung durch den Eigentümer, sind sowohl ertrag- als auch gegebenenfalls schenkungsteuerliche Folgen zu beachten.

1. Einkommensteuer beim Nießbraucher

Der entgeltliche Verzicht stellt beim Nießbraucher grundsätzlich eine steuerpflichtige Einnahme dar. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist das Entgelt für den Verzicht auf ein Nießbrauchrecht an einem vermieteten Grundstück eine steuerbare Entschädigung für entgangene Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und daraus Einkünfte erzielt hat.

Damit vollzieht der BFH eine Abkehr von der früheren Ansicht, wonach eine Ablösung gegen Einmalzahlung eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung darstellte. Eine Voraussetzung wie rechtlicher oder wirtschaftlicher Zwang ist für die Steuerpflicht nicht erforderlich.

Diese Rechtsprechung hat erhebliche praktische Konsequenzen: Die Abfindung wird beim Nießbraucher als sonstige Einkünfte erfasst und unterliegt der Einkommensteuer. Eine tarifbegünstigte Behandlung nach § 34 EStG kann je nach Höhe geprüft werden.

2. Einkommensteuer beim Eigentümer

Für den Eigentümer (Beschenkten) stellt die Abfindungszahlung Anschaffungskosten für den Wegfall der Belastung dar. Diese erhöhen die Anschaffungskosten des Grundstücks bzw. Gebäudes und können steuerlich über die AfA berücksichtigt werden. Mit Wegfall des Nießbrauchs erzielt der Eigentümer die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung selbst und kann die entsprechenden Werbungskosten abziehen.

3. Schenkungsteuerliche Aspekte

Wird der Nießbrauch gegen ein angemessenes Entgelt abgelöst, liegt grundsätzlich kein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vor, da Leistung und Gegenleistung einander entsprechen. Problematisch kann jedoch eine Unter- oder Überkompensation sein: Ist die Abfindung deutlich höher oder niedriger als der steuerliche Barwert des Nießbrauchs, kann insoweit eine freigebige Zuwendung vorliegen, die schenkungsteuerlich relevant wird.

4. Bewertung und Gestaltungshinweis

Die steuerlichen Auswirkungen hängen wesentlich von der korrekten Bewertung des Nießbrauchs und der Höhe der Abfindung ab. Da der BFH in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich betont, dass die Ablösung einer entgeltlichen Vergütung gleichkommt, wenn dem Nießbraucher tatsächliche Vermietungseinkünfte entgehen, ist eine sorgfältige steuerliche Planung unverzichtbar. Für Konstellationen, in denen das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts nicht vom Nießbraucher vermietet wird, hat der BFH bislang offengelassen, ob eine Steuerpflicht nach § 24 Nr. 1 EStG ebenfalls vorliegt.

Festsetzungsfrist bei der Erbschaftsteuer

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Die Festsetzungsfrist im deutschen Steuerrecht beschreibt den Zeitraum, in dem das Finanzamt eine Steuer festsetzen oder ändern kann.

Für die Erbschaftsteuer beträgt diese Frist grundsätzlich vier Jahre. Mit Ablauf der Festsetzungsfrist darf eine Erbschaftsteuer nicht mehr festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden. Läuft die Frist daher ab, ohne dass das Finanzamt tätig wird, kann es in der Regel keine noch festzusetzende oder zu ändernde Erbschaftsteuer mehr erheben.

Der Berechnungsbeginn und die Dauer der Frist hängen davon ab, wann die Steuer entstanden ist und ob besondere gesetzliche Regelungen den Fristbeginn hinauszögern. Grundsätzlich entsteht die Erbschaftsteuer mit dem Tod des Erblassers. Nach § 170 Abs. 1 AO beginnt die Festsetzungsfrist im Regelfall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist – also meist mit Ablauf des Jahres des Erbfalls.

Für Erbfälle gibt es eine weitere Spezialregel: Die Festsetzungsfrist beginnt bei einem Erwerb von Todes wegen erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat. Diese sogenannte Anlaufhemmung soll sicherstellen, dass die Festsetzungsfrist nicht schon abläuft, bevor der Erbe überhaupt von seinem Erwerb weiß – etwa weil ein Testament erst spät gefunden wird.

Zu der Frage, wann die Festsetzungsfrist bei späterem Auffinden eines Testaments tatsächlich zu laufen beginnt, hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil entschieden.

1. Maßgeblicher Zeitpunkt: Kenntnis vom rechtsgültigen Erwerb

Der BFH stellte klar, dass es nicht auf das bloße Wissen über die Existenz eines Testaments ankommt, sondern auf die sichere Kenntnis vom tatsächlichen und rechtlich gültigen Erwerb des Erben. D. h., der Erbe muss zuverlässig Gewissheit haben, dass das Testament wirksam ist und ihn tatsächlich begünstigt.

Im entschiedenen Fall war der Kläger der Neffe der verstorbenen Erblasserin. Diese hatte in einem Testament den Kläger und dessen Schwester zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Der Erbschein wies den Kläger und dessen Schwester als Erben zu je 1/2 aufgrund gesetzlicher Erbfolge aus. Das zuständige Finanzamt setzte auf dieser Grundlage mit bestandskräftigem Bescheid Erbschaftsteuer fest.

Jahre nach dem Tod der Erblasserin legte der Kläger ein später gefundenes Testament vor, das ihn als Alleinerben auswies. Nach erfolgloser Beschwerde der Schwester vor dem Oberlandesgericht erteilte das Nachlassgericht den neuen Erbschein und wies ihn als Alleinerben aus.

Das Finanzamt änderte daraufhin den schon endgültigen Erbschaftsteuerbescheid und setzte gegen den Kläger als Alleinerben Erbschaftsteuer fest. Der Kläger war der Ansicht, dass die Festsetzungsfrist abgelaufen sei. Seine Klage hatte in erster Instanz vor dem Finanzgericht Düsseldorf keinen Erfolg.

2. Entscheidung des BFH

Der BFH entschied, dass die Festsetzungsfrist erst nach dem Ende des Jahres, in dem der Erbe sichere Kenntnis vom rechtsgültigen Erwerb erlangt hat, beginnt – also etwa nach einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Testaments im Erbscheinverfahren. Entscheidend ist nicht der formelle Erbschein allein, sondern das Verständnis über seine Wirksamkeit und Gültigkeit des Testaments.

Fazit:

Für die Festsetzungsfrist der Erbschaftsteuer ist nicht allein das Auffinden eines Testaments entscheidend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Erbe sichere Kenntnis vom rechtsgültigen Erwerb erlangt hat – typischerweise nach einer gerichtlichen Klärung im Erbscheinverfahren, wenn der Erbe endgültig als solcher feststeht. Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung stellt ein später entdecktes Testament einen neuen Rechtsgrund für den Erwerb dar, wodurch die Festsetzungsfrist neu anläuft.

Gesetzgeber normiert den Vorrang des Flächenschlüssels bei der Aufteilung von Vorsteuern

Anne-Christin Rösenberg
Steuerberaterin

Jahrelang wurde diskutiert, welcher Aufteilungsschlüssel für den Vorsteuerabzug bei Grundstücken und Gebäuden maßgeblich sein soll. Nachdem schließlich der Bundesfinanzhof (BFH) für Klarheit gesorgt hatte und dem Flächenschlüssel grundsätzlich unionsrechtskonform den Vorrang einräumte, schloss sich die Finanzverwaltung dieser Auffassung an. Damit sind sich Rechtsprechung und Verwaltung einig: Der Flächenschlüssel findet vorrangig Anwendung. Nachrangig kommen andere Aufteilungsschlüssel wie der umbaute Raum oder der objektbezogene bzw. gesamtumsatzbezogene Umsatzschlüssel in Betracht. Nun hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung v. 22.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 369) diesen Vorrang des Flächenschlüssels in § 15 Abs. 4 UStG konkretisiert.

§ 15 Abs. 4 UStG findet auf gemischt genutzte Grundstücke und Gebäude Anwendung, also auf solche, die sowohl für Abzugs- als auch Ausschlussumsätze verwendet werden. Für teilunternehmerisch (unternehmerisch und privat) genutzte Grundstücke und Gebäude kann § 15 Abs. 4 UStG aber analog herangezogen werden. Damit ist die Regelung in allen Fällen relevant, in denen Grundstücke teilweise für Umsätze genutzt werden, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Während § 15 Abs. 4 Satz 1 UStG lediglich klarstellt, dass eine Aufteilung bei gemischter Nutzung vorzunehmen ist, legt § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG fest, dass hierfür ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab anzuwenden ist. Erst § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG gibt schließlich Aufschluss darüber, welche Schlüssel grundsätzlich anwendbar sind. Denn hier wird klargestellt, dass eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Gesamtumsätzen nur zulässig ist, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Zwar ist mit der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich der Gesamtumsatzschlüssel anzuwenden. Lässt sich jedoch ein anderer Aufteilungsschlüssel finden (z. B. ein objektbezogener Flächen- oder Umsatzschlüssel oder ein Schlüssel nach dem umbauten Raum), der präzisere Ergebnisse liefert, ist dieser maßgeblich. Dies führt dazu, dass der Gesamtumsatzschlüssel im Ergebnis nachrangig zur Anwendung kommt.

Für Grundstücke und Gebäude, deren Ausstattung in unterschiedlich genutzten Teilen vergleichbar ist, soll vorrangig der Flächenschlüssel Anwendung finden. Welche konkreten Anforderungen an eine vergleichbare Ausstattung gestellt werden, wird jedoch nicht genauer festgelegt, so dass hier Raum für Diskussion bleibt.

Die Vorgehensweise von Rechtsprechung und Finanzverwaltung wurde nun durch den Gesetzgeber in § 15 Abs. 4 Satz 4 UStG konkretisiert: „Für Grundstücke ist dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen, es sei denn, eine andere Methode führt zu einer demgegenüber präziseren wirtschaftlichen Zuordnung.“

Es darf eine Aufteilung nach den übrigen Schlüsseln erfolgen, sofern diese präzisere Ergebnisse liefern. Dabei stellten BFH und EuGH bereits heraus, dass „präziser“ nicht bedeuten muss, dass es sich um den genauestmöglichen Schlüssel handeln muss. Vielmehr muss die Ermittlung lediglich eindeutig sein. Für Grundstücke und Gebäude kann dies zweifelsohne sowohl durch Flächen- als auch Umsatzschlüssel gewährleistet sein.

Die Finanzverwaltung beurteilt die Aufteilungsmethoden anhand eines Vergleichs der Ausstattung der verschiedenen genutzten Gebäudeteile. Ist die Ausstattung nicht vergleichbar, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Flächenschlüssel der präzisere Schlüssel ist und bleibt damit weiterhin von der Anwendung ausgeschlossen.

Für die Praxis liegt nun grundsätzlich Rechtssicherheit vor, dass die Anwendung des Flächenschlüssels gesetzlich möglich ist. In der Rechtsanwendung ergeben sich keine Änderungen, denn durch die Formulierung verbleibt es dabei, dass andere Aufteilungsschlüssel angewendet werden können, wenn diese präzisere Ergebnisse liefern. Damit kann bei nicht vergleichbarer Ausstattung verschieden genutzter Gebäudeteile weiterhin ein objektbezogener Umsatzschlüssel zur Anwendung kommen.

Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

Birgit Meier-Anwey
Steuerberaterin

Das Zuwendungsempfängerregister

Seit dem 01.01.2024 wird beim Bundeszentralamt für Steuern das Zuwendungsempfängerregister geführt. In diesem Register werden sämtliche steuerbegünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Organisationen wie gemeinnützige Vereine, gGmbHs oder Stiftungen erfasst, die berechtigt sind, Spendenbescheinigungen auszustellen. Spender können so schnell und unbürokratisch prüfen, ob eine Organisation tatsächlich als gemeinnützig anerkannt ist und Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Der Spendenabzug als Sonderausgabe ist sehr viel einfacher möglich.

Neben den persönlichen Daten wie Name, Anschrift und der verwirklichte steuerbegünstigte Zweck enthält das Zuwendungsempfängerregister auch Angaben über das zuständige Finanzamt, das Datum der letzten Freistellungsbescheinigung der steuerbegünstigten Organisation und die Wirtschafts-Identifikationsnummer. Im Normalfall müssen diese Daten von den gemeinnützigen Organisationen nicht aktiv dem Register gemeldet werden, sondern die Finanzbehörden übermitteln die Daten automatisch an die Behörde.

Ausländische Organisationen sind seit Einführung des Registers verpflichtet, sich dort eintragen zu lassen, da ansonsten eine Spende an die ausländische Organisation nicht als Sonderausgabe anerkannt wird. Die Daten im Register sind öffentlich einsehbar. Insoweit ist das Steuergeheimnis für den gemeinnützigen Bereich aufgehoben. Die Rechtssicherheit für Spender und gemeinnützige Organisationen ist so gestärkt und ein erster Schritt zum digitalen Spendennachweis ist getan.

Der Eintrag zeigt, dass Ihr Verein steuerlich geprüft ist und verantwortungsvoll handelt. Das schafft Sicherheit und unterscheidet Ihren Verein von Organisationen, die

zwar sehr engagiert auftreten, aber steuerlich nicht als gemeinnützig anerkannt sind. Immer häufiger nutzen auch große Fördermittelgeber oder spendenbereite Unternehmen das Register, um sich rechtssicher Informationen zu verschaffen, bevor man in Kooperation mit den entsprechenden Organisationen einsteigt. Diesen Eintrag können Sie als sog. Gütesiegel nutzen, indem Sie auf Ihrer Webseite, in Ihrem Newsletter oder auf Flyern, Plakaten und dem Spendenformular auf den Eintrag in das Zuwendungsempfängerregister verweisen.

Zulässigkeit der Wiederholung von Vorstandswahlen während einer Mitgliederversammlung

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat entschieden, dass eine gescheiterte Vorstandswahl in einer Mitgliederversammlung sofort wiederholt werden darf. Weder Gesetz noch Satzung verbieten eine sofortige Wiederholung der Vorstandswahl. Hierbei ging es um einen Fall, in dem zwei Vorstandsmitglieder während der Mitgliederversammlung zurücktraten. Die einzige zur Verfügung stehende Neukandidatin wurde im 1. Wahlgang nicht gewählt. Im 2. Wahlgang wurde sie nach dem Hinweis, dass bei Nichtwahl ein Notvorstand durch das Gericht bestellt werden muss, gewählt.

Das Amtsgericht verweigerte jedoch die Eintragung mit dem Hinweis darauf, dass eine sofortige Wiederholung der Vorstandswahl satzungswidrig sei und zudem die Neuwahl nur unter der Bedingung erfolgt sei, dass ansonsten ein Notvorstand eingesetzt werden muss. Das OLG hebt die Entscheidung des Amtsgerichtes auf. In der Satzung des Vereins ist bereits, wenn auch für einen abgewandelten Fall, die Möglichkeit einer Wiederholungswahl in derselben Mitgliederversammlung geregelt. Dieses reicht dem OLG, die Wiederholungswahl zuzulassen.

Das Gericht weist explizit darauf hin, dass es nicht sinnvoll ist, der Mitgliederversammlung das Recht auf sofortige Entscheidung unter Verweis auf die dann notwendige Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung abzusprechen. Dieses widerspricht auch dem § 9 GG, nach dem jeder Verein seine Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Regelungen selbständig und autonom regeln darf. Ebenso sieht das OLG in dem Hinweis, dass ein Notvorstand bestellt werden muss, keine bedingte Stimmabgabe. Es handelt sich hierbei auch um keine Drohung, sondern es handelt sich lediglich um eine zutreffende Darstellung der Rechtslage. Dieser Beschluss stärkt die Handlungsfähigkeit von Vereinen. Zwingende Voraussetzung jedoch ist, dass in der Satzung des Vereins eine flexible Regelung für die Wahlverfahren enthalten ist. Die Satzung sollte immer mehrere Wahlvorgänge vorsehen und es sollten detaillierte Protokolle geführt werden, um spätere Streitigkeiten auszuschließen.

Was ist wichtig für wirksame Vereinsbeschlüsse

In einem Verfahren vor dem OLG Brandenburg ging es um den Ausschluss eines Kleingartenvereins aus dem Dachverband. Der Dachverband sah seine eigene kleingärtnerische Gemeinnützigkeit gefährdet, weil einzelne Mitgliedsvereine sich trotz mehrfacher Aufforderung weigerten, die Gemeinnützigkeit für sich selbst zu beantragen. Nachdem der Mitgliedsverein dieser Aufforderung nicht nachkam, hat der Dachverband ihn ausgeschlossen. Diesen Ausschluss hat das OLG Brandenburg in zweiter Instanz bestätigt. Das Gericht stellt zur formellen Wirksamkeit fest, dass es ausreichend ist, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl die Tagesordnung als auch Unterlagen beiliegen, die es den Mitgliedern ermöglichen, eine sachgerechte Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds zu treffen.

Die Beweislast für eine wirksame Beschlussfassung liegt immer beim Verein. Liegt jedoch ein detailliertes, ordnungsgemäß unterschriebenes Protokoll vor, geht die Beweislast, dass das Abstimmungsergebnis falsch ist, auf das auszuschließende Mitglied über. Dies gilt sowohl für Ergebnis- als auch für Verlaufprotokolle. Hierbei ist besonders die Stimmenzählung zu erwähnen. Es werden grundsätzlich nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen gezählt. Enthaltungen werden, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht mitgezählt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass in der Satzung eine eindeutige Regelung enthalten sein sollte, wie die Mehrheit abgegebener Stimmen zu berechnen ist. Damit können spätere Streitigkeiten vermieden werden. Ein Ausschluss aus dem Dachverband kann schon dadurch gerechtfertigt sein, dass ein Mitgliedsverein sich beharrlich weigert, den Interessen des Dachverbands entgegen zu kommen und somit diesen Dachverband z. B. einem Konflikt mit Behörden aussetzt. Dieses stellt einen Verstoß gegen die Interessen des Dachverbands dar.



Impressum:

Herausgeber:

Anwey Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Verler Str. 6, 33332 Gütersloh
Oberntorwall 23a, 33602 Bielefeld

Dieses aktuelle Heft des Mandantenbriefes „Steuerrecht im Focus“ finden Sie unter www.anwey.de in der Rubrik „Aktuelles“.

Die Informationen des vorliegenden Mandantenbriefes sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Sie enthalten aber ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden und sind daher nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Die Komplexität, die unterschiedliche Beurteilung im Einzelfall sowie der ständige Wechsel der Rechtsprechung machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.